

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.10.2016

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2015.	310
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG für das Vorhaben "Windpark Tellmer"	310

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)	311
Samtgemeinde Gellersen	Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes	312
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“	320
	11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).	322
	9. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.01.1998	322

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Sparkassenzweckverband Lüneburg	Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg	323
---------------------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2015

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2015 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 26.09.2016 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 13.06.2016 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, hat nach der am 13.06.2016 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 und der Jahresabschluss zum 31.12.2015 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte. Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 22.06.2016
Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 26.09.2016 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2015 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 347.429,96 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 347.429,96 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Oktober 2016 bis zum 21. Oktober 2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 05. Oktober 2016
Seegers, Betriebsleiter

Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen in der Gemeinde Rehlingen und der Gemeinde Betzendorf

Die Windpark Tellmer GmbH & Co. KG, Altenbrücker Damm 5a, 21337 Lüneburg hat am 16. Juni 2016 den Antrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Verfahrensart ‚V‘, des 1. Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen gestellt. Die Windenergieanlagen vom Typ Enercon-E 115 weisen eine Nabenhöhe von 138,5 m, einen Rotordurchmesser von 115,8 m und eine Leistung von 3 MW je Anlage auf. Mit einer Gesamthöhe von 196,4 m sollen sie in der Gemeinde Rehlingen, Gemarkung Diersbüttel, Flur 1 und in der Gemeinde Betzendorf, Gemarkung Tellmer, Flur 2 und 3 errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst 4 Windkraftanlagen. Es entspricht somit der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem ‚S‘ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Es befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen-Vorhaben in der Nähe, sodass es zu keiner kumulierenden Wirkung der Umweltauswirkungen kommt.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Nakath

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieses Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

Die Parkgebühren betragen:

montags-freitags

für die Zeit von 08:00-18:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker
Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West

für die Zeit von 08:00-17:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

samstags

für die Zeit von 08:00-14:00 Uhr

Gebührenzone I

(Marienplatz, Hinter der Bardowicker
Mauer, Reitende-Diener-Straße)

je Stunde = 1,60 €

Gebührenzone II

je Stunde = 1,40 €

Gebührenzone III

je Stunde = 0,90 €

Gebührenzone IV

(Kreidebergsee/Ost und West

für die Zeit von 08:00-17:00 Uhr)

je Stunde = 0,60 €

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, wird in der Gebührenzone I bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

- (3) Die Höchstparkdauer wird grundsätzlich auf zwei Stunden während des Zeitraums
von Montag bis Freitag 08:00-18:00 Uhr
Samstag 08:00-14:00 Uhr begrenzt.

Die Höchstparkdauer für

- Parkplatz Reichenbachstraße/Nord
- Parkplatz Hinter der Saline
- Parkplätze Am Bargenturm
- Parkplatz Kreidebergsee/Ost und Kreidebergsee/West
- Parkplatz Am Schützenplatz

beträgt an den vorgenannten Wochentagen jeweils 4 Stunden.

§ 2

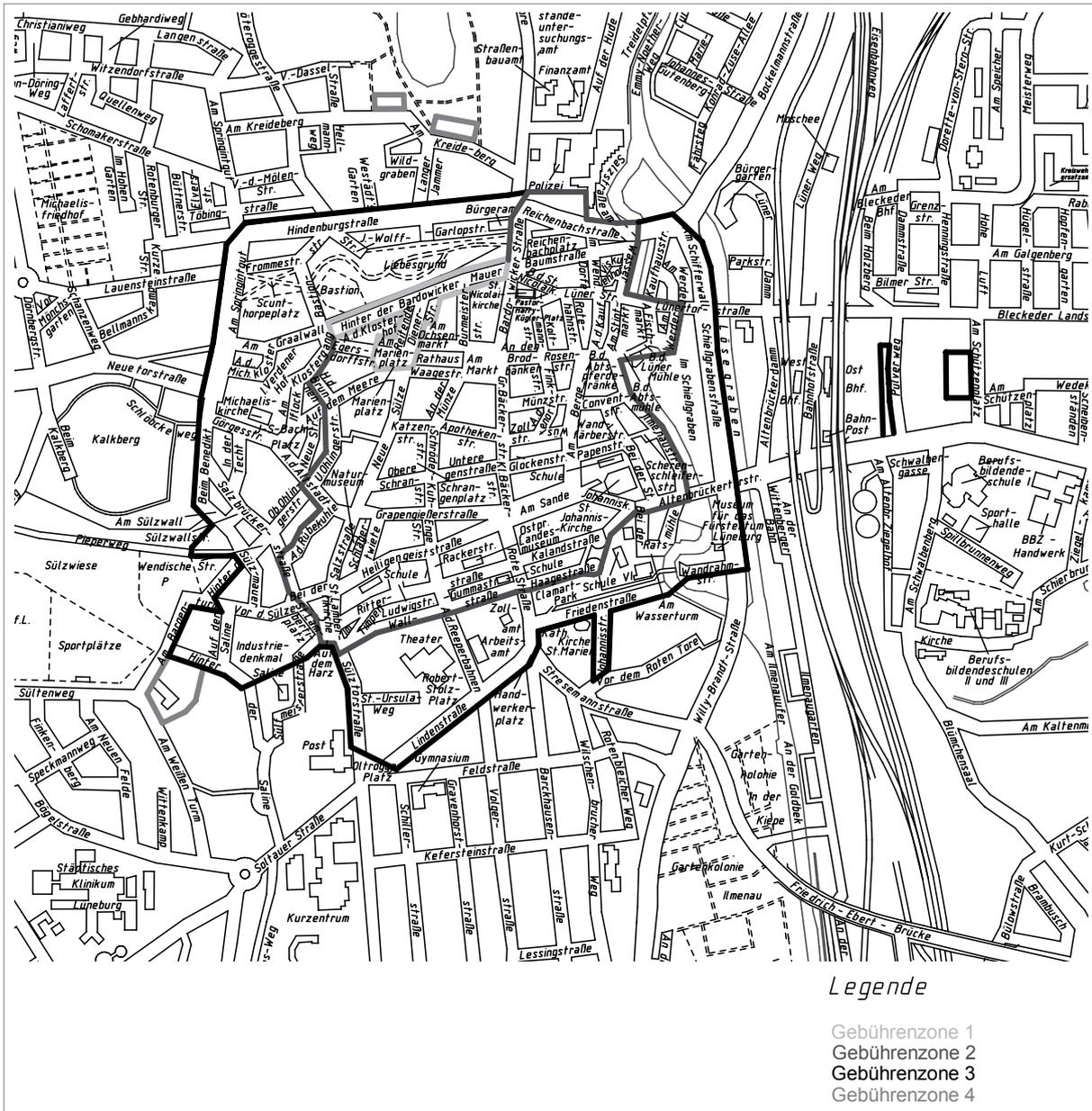
Die gebührenpflichtigen Bereiche werden im beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Hansestadt Lüneburg vom 01.02.2014 außer Kraft.

Lüneburg, den 29.09.2016
Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister



Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

Auf Grund von § 142 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum“ beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das im anliegenden Lageplan dargestellt ist, liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum“.

Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus der Programmkomponente „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“ soll der zentrale Versorgungsbereich Reppenstedts in städtebaulicher und funktionaler Hinsicht nachhaltig gestärkt und aufgewertet werden. Hierzu dienen insbesondere Maßnahmen der Neuordnung und Revitalisierung mindergenutzter Gebäude.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 Sanierungsgebiet „Ortszentrum“ der Bauverwaltung Reppenstedt abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Flur	Flurstück	Grundbuch-blatt	Adresse	Größe	Bemerkung ggf. Teilfläche
3	59/32	3302	An der Eulenburg	18 m ²	
3	59/33	670	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/34	760	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/35	761	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/36	755	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/37	754	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/38	992	An der Eulenburg	32 m ²	
3	59/84	620-634	An der Eulenburg	184 m ²	
3	59/86	683	An der Eulenburg	14 m ²	
3	59/72	2266	An der Eulenburg (Straße)	3.890 m ²	Teilfläche
3	59/95	3702+3703+686	An der Eulenburg	94 m ²	
3	59/40	651	An der Eulenburg 14	600 m ²	
3	59/42	645	An der Eulenburg 15	605 m ²	
3	59/44	660	An der Eulenburg 16	605 m ²	
3	59/46	653	An der Eulenburg 17	605 m ²	
3	59/48	610	An der Eulenburg 18	605 m ²	
3	59/50	661	An der Eulenburg 19	600 m ²	
3	59/82	670	An der Eulenburg 20	795 m ²	
3	59/70	669	An der Eulenburg 21	400 m ²	
3	59/71	1942	An der Eulenburg 21 A	402 m ²	
3	59/94	3703	An der Eulenburg 22 A	600 m ²	
3	59/92	686	An der Eulenburg 22 D	1.155 m ²	
3	59/93	3702	An der Eulenburg 22 B, C	534 m ²	
3	59/59	694	An der Eulenburg 23	998 m ²	
		692	An der Eulenburg 23		
		691	An der Eulenburg 23		
		690	An der Eulenburg 23		
		693	An der Eulenburg 23		
3	59/60	699	An der Eulenburg 24	1.038 m ²	
		698	An der Eulenburg 24		
		696	An der Eulenburg 24		
		695	An der Eulenburg 24		
		697	An der Eulenburg 24		
		700	An der Eulenburg 24		
3	59/61	701	An der Eulenburg 25	1.078 m ²	
		705	An der Eulenburg 25		
		703	An der Eulenburg 25		
		702	An der Eulenburg 25		
		704	An der Eulenburg 25		
3	59/62	708	An der Eulenburg 26	1.365 m ²	
		707	An der Eulenburg 26		
		711	An der Eulenburg 26		
		709	An der Eulenburg 26		
		710	An der Eulenburg 26		
		712	An der Eulenburg 26		

3	59/83	628	An der Eulenburg 27	3.438 m ²	
		627	An der Eulenburg 27		
		627	An der Eulenburg 27 bzw. 28		
		629	An der Eulenburg 27		
		633	An der Eulenburg 27		
		634	An der Eulenburg 27		
		632	An der Eulenburg 27		
		630	An der Eulenburg 27		
3	59/83	623	An der Eulenburg 28	gehört mit zu 27	
		625	An der Eulenburg 28		
		622	An der Eulenburg 28		
		620	An der Eulenburg 28		
		1842	An der Eulenburg 28		
		626	An der Eulenburg 28		
		622	An der Eulenburg 28		
3	7/33	2110-2115 + 2136-2143	An der Landwehr	348 m ²	
3	7/44	1766	An der Landwehr	40 m ²	
3	7/50	1766	An der Landwehr	629 m ²	
3	7/51	1766	An der Landwehr	27 m ²	
3	7/52	1766	An der Landwehr	6 m ²	
3	7/56	2266	An der Landwehr	163 m ²	
3	7/59	2358-2365	An der Landwehr	53 m ²	
3	7/60	2266	An der Landwehr	1.455 m ²	
3	7/61	2266	An der Landwehr	972 m ²	
3	31/123	2266	An der Landwehr	143 m ²	
3	31/144	2220 + 3251	An der Landwehr	6.195 m ²	
3	31/181	2266	An der Landwehr	174 m ²	
3	7/62	2266	An der Landwehr (Straße)	1.674 m ²	
4	70/15	2266	Marktplatz (Landwehr)	1.329 m ²	
3	7/20	1935	An der Landwehr 1	3.755 m ²	
		1918	An der Landwehr 1		
		1919	An der Landwehr 1		
		1920	An der Landwehr 1		
		1921	An der Landwehr 1		
		1923	An der Landwehr 1		
		1925	An der Landwehr 1		
		1926	An der Landwehr 1		
		1927	An der Landwehr 1		
		1928	An der Landwehr 1		
		1932	An der Landwehr 1		
		1933	An der Landwehr 1		
		1934	An der Landwehr 1		
3	7/45	2209	An der Landwehr 3	2.007 m ²	
		2210	An der Landwehr 3		
		2211	An der Landwehr 3		
		2212	An der Landwehr 3		

		2213	An der Landwehr 3		
		2215	An der Landwehr 3		
		2216	An der Landwehr 3		
		2217	An der Landwehr 3		
		2219	An der Landwehr 3		
3	7/45	2209-2219	An der Landwehr 3 a	gehört mit zu 3	
3	31/180	3611	An der Landwehr 4	1.502 m ²	
3	7/45	2214	An der Landwehr 5	gehört mit zu 3	
3	7/45	2209-2219	An der Landwehr 5 A	gehört mit zu 3	
3	7/45	2218	An der Landwehr 5 B	gehört mit zu 3	
3	7/25	1890	An der Landwehr 7	1.972 m ²	
		1891	An der Landwehr 7		
		1900	An der Landwehr 7		
3	7/25	1887	An der Landwehr 9	gehört mit zu 7	
		1888	An der Landwehr 9		
		1889	An der Landwehr 9		
		1892	An der Landwehr 9		
		1893	An der Landwehr 9		
		1894	An der Landwehr 9		
		1895	An der Landwehr 9		
		1896	An der Landwehr 9		
		1897	An der Landwehr 9		
		1898	An der Landwehr 9		
		1899	An der Landwehr 9 A		
		1901	An der Landwehr 9		
		1902	An der Landwehr 9		
		1903	An der Landwehr 9		
3	7/64	2172	An der Landwehr 13	1.989 m ²	
3	7/64	2173	An der Landwehr 15	gehört zu 13	
3	7/64	2174	An der Landwehr 17	gehört zu 13	
3	7/64	2175	An der Landwehr 19	gehört zu 13	
3	7/64	2176	An der Landwehr 21	gehört zu 13	
3	7/64	2177	An der Landwehr 23	gehört zu 13	
3	7/64	2178	An der Landwehr 25	gehört zu 13	
3	7/63	2136	An der Landwehr 27	1.617 m ²	
3	7/63	2137	An der Landwehr 29	gehört zu 27	

3	7/63	2138	An der Landwehr 31	gehört zu 27	
3	7/63	2139	An der Landwehr 33	gehört zu 27	
3	7/63	2140	An der Landwehr 35	gehört zu 27	
3	7/63	2141	An der Landwehr 37	gehört zu 27	
3	7/63	2142	An der Landwehr 39	gehört zu 27	
3	7/63	2143	An der Landwehr 41	gehört zu 27	
3	7/32	2115	An der Landwehr 43	1.978 m ²	
3	7/32	2114	An der Landwehr 45	gehört zu 43	
3	7/32	2113	An der Landwehr 47	gehört zu 43	
3	7/32	2112	An der Landwehr 49	gehört zu 43	
3	7/32	2111	An der Landwehr 51	gehört zu 43	
3	7/32	2110	An der Landwehr 53	gehört zu 43	
3	7/36	2037	An der Landwehr	456 m ²	
3	7/55	2731	An der Landwehr	36 m ²	
3	7/57	2358	An der Landwehr 55	1.898 m ²	
3	7/57	2359	An der Landwehr 57	gehört zu 55	
3	7/57	2360	An der Landwehr 59	gehört zu 55	
3	7/57	2361	An der Landwehr 61	gehört zu 55	
3	7/57	2362	An der Landwehr 63	gehört zu 55	
3	7/57	2363	An der Landwehr 65	gehört zu 55	
3	7/57	2364	An der Landwehr 67	gehört zu 55	
3	7/57	2365	An der Landwehr 69	gehört zu 55	
3	7/46	2266	Dachtmisser Straße	340 m ²	
3	7/48	2266	Dachtmisser Straße	246 m ²	
4	73/10	2266	Dachtmisser Straße (Straße)	15.314 m ²	Teilfläche
4	70/17	1278	Dachtmisser Straße 1	490 m ²	
4	28/252	2266	Dachtmisser Straße 1	26.170 m ²	Teilfläche

3	7/47	1174	Dachtmisser Straße 2	2.908 m ²	
		1175	Dachtmisser Straße 2		
		1176	Dachtmisser Straße 2		
		1177	Dachtmisser Straße 2		
		1178	Dachtmisser Straße 2		
		1179	Dachtmisser Straße 2		
		1180	Dachtmisser Straße 2		
		1182	Dachtmisser Straße 2		
		1183	Dachtmisser Straße 2		
		1184	Dachtmisser Straße 2		
		1185	Dachtmisser Straße 2 A	gehört zu 2	
		1187	Dachtmisser Straße 2 A	gehört zu 2	
		1186	Dachtmisser Straße 2 A	gehört zu 2	
		1173	Dachtmisser Straße 2 A	gehört zu 2	
		1181	Dachtmisser Straße 2 A	gehört zu 2	
3	55/25	1208	Dachtmisser Straße 4 A	869 m ²	
4	70/18	2266	Dachtmisser Straße	253 m ²	
4	73/2	2266	Dachtmisser Straße	77 m ²	
3	31/159	1740-1758	Eschenweg	160 m ²	
3	31/160	3580-3599	Eschenweg	914 m ²	
3	31/161	3546	Eschenweg	519 m ²	
3	31/187	4303	Eschenweg	1.713 m ²	
3	31/162	3537	Eschenweg (Straße)	4.335 m ²	Teilfläche
3	31/155	3546	Eschenweg 1	5.144 m ²	
3	31/156	3580	Eschenweg 3	2.108 m ²	
		3581	Eschenweg 3		
		3582	Eschenweg 3		
		3583	Eschenweg 3		
		3590	Eschenweg 3		
		3584	Eschenweg 3		
		3585	Eschenweg 3		
		3586	Eschenweg 3		
		3587	Eschenweg 3		
		3588	Eschenweg 3		
		3589	Eschenweg 3		
		3591	Eschenweg 3		
		3592	Eschenweg 3		
		3593	Eschenweg 3		
		3594	Eschenweg 3		
		3595	Eschenweg 3		
		3596	Eschenweg 3		
		3597	Eschenweg 3		
		3598	Eschenweg 3		
		3599	Eschenweg 3		

3	104/11	2266	Eulenbusch	625 m ²	
3	111/1	2266	Eulenbusch	3.931 m ²	Teilfläche
3	104/70	1278	Eulenbusch 2	3.266 m ²	Teilfläche
3	55/19	3687	Im Westerfelde	116.779 m ²	Teilfläche
3	55/26	2266	Im Westerfelde	704 m ²	
3	117/24	880	L 216	17.066 m ²	Teilfläche
3	112/7	2266	L 216	27 m ²	
3	39/11	3213	L 216	290 m ²	
3	39/14	3213	L 216	170 m ²	
3	39/16	3213	L 216	24 m ²	
3	59/89	870	L 216	73 m ²	
3	59/91	808	L 216	139 m ²	
4	70/16	880	L 216	20.828 m ²	Teilfläche
3	31/90	1740-1758	Lindenweg	168 m ²	
3	31/99	2266	Lindenweg	112 m ²	
3	31/146	2266	Lindenweg	22 m ²	
3	31/147	1911	Lindenweg	54 m ²	
3	31/148	1911	Lindenweg	895 m ²	
3	31/149	903	Lindenweg	54 m ²	
3	31/134	2266	Lindenweg (Straße)	1.952 m ²	Teilfläche
3	31/39	333	Lindenweg 2	1.245 m ²	
3	45/39	2266	Lüneburger Landstraße	93 m ²	
3	122/5	90002	Lüneburger Landstraße	532 m ²	Teilfläche
3	31/154	2266	Lüneburger Landstraße	38.117 m ²	Teilfläche
3	38/13	3537	Lüneburger Landstraße	376 m ²	
3	76/7	2266	Lüneburger Landstraße	407 m ²	
3	76/4	2266	Lüneburger Landstraße	158 m ²	
3	76/20	2266	Lüneburger Landstraße	12 m ²	
3	39/6	3504	Lüneburger Landstraße	665 m ²	
3	59/77	3504	Lüneburger Landstraße	274 m ²	
3	59/88	870	Lüneburger Landstraße	451 m ²	
3	59/87	683	Lüneburger Landstraße	12 m ²	
3	7/20	1915	Lüneburger Landstraße 1	3.755 m ²	Teilt sich das Flurstück mit Landwehr 1
		1916	Lüneburger Landstraße 1		
		1917	Lüneburger Landstraße 1		
		1922	Lüneburger Landstraße 1		
		1923	Lüneburger Landstraße 1		
		1924	Lüneburger Landstraße 1		
		1929	Lüneburger Landstraße 1		
		1930	Lüneburger Landstraße 1		
		1931	Lüneburger Landstraße 1		
3	59/85	683	Lüneburger Landstraße 2 A, B, C, D	1.830 m ²	

3	117/22	880	Lüneburger Landstraße 2a	1 m ²	
3	45/36	1207	Lüneburger Landstraße 3	1.097 m ²	
3	59/9	261	Lüneburger Landstraße 4	1.947 m ²	
3	117/25	880	Lüneburger Landstraße 4	11 m ²	
3	59/90	808	Lüneburger Landstraße 6	1.108 m ²	
3	31/128	1085	Lüneburger Landstraße 5	51 m ²	
3	31/126	1085	Lüneburger Landstraße 5	1.613 m ²	
3	7/42	1085	Lüneburger Landstraße 5	19 m ²	
3	7/41	1085	Lüneburger Landstraße 5	40 m ²	
3	45/32	1085	Lüneburger Landstraße 5	88 m ²	
3	45/33	1085	Lüneburger Landstraße 5	148 m ²	
3	45/38	1085	Lüneburger Landstraße 5	2.271 m ²	
3	45/35	1085	Lüneburger Landstraße 5	136 m ²	
3	45/17	914	Lüneburger Landstraße 7	1.227 m ²	
3	45/24	1210	Lüneburger Landstraße 9	862 m ²	
3	39/15	3213	Lüneburger Landstraße 10	2.536 m ²	
3	45/23	2969	Lüneburger Landstraße 11	472 m ²	
3	45/15	1156	Lüneburger Landstraße 13	422 m ²	
3	76/21	322	Lüneburger Landstraße 14	824 m ²	
3	31/115	1911	Lüneburger Landstraße 19	1.279 m ²	
3	31/192	4303	Weidenring	2.399 m ²	
3	76/17	2259	Wiesenweg	170 m ²	
3	76/18	3322	Wiesenweg	621 m ²	
3	76/19	3322	Wiesenweg	92 m ²	
3	39/12	3213	Wiesenweg	16 m ²	
3	39/10	3213	Wiesenweg	1.297 m ²	
3	112/6	2266	Wiesenweg (Straße)	7.949 m ²	Teilfläche
3	39/8	3322	Wiesenweg 2	1.460 m ²	
3	64/3	2259	Wiesenweg 4	29.014 m ²	Teilfläche
3	59/76	2259	Wiesenweg 4	629 m ²	

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 - Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 30.12.2015 in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des III. Abschnitts des Baugesetzbuchs hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 214 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Eine Verletzung von dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige der Veröffentlichung kann nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 genannten Fristen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Reppenstedt schriftlich darzulegen.

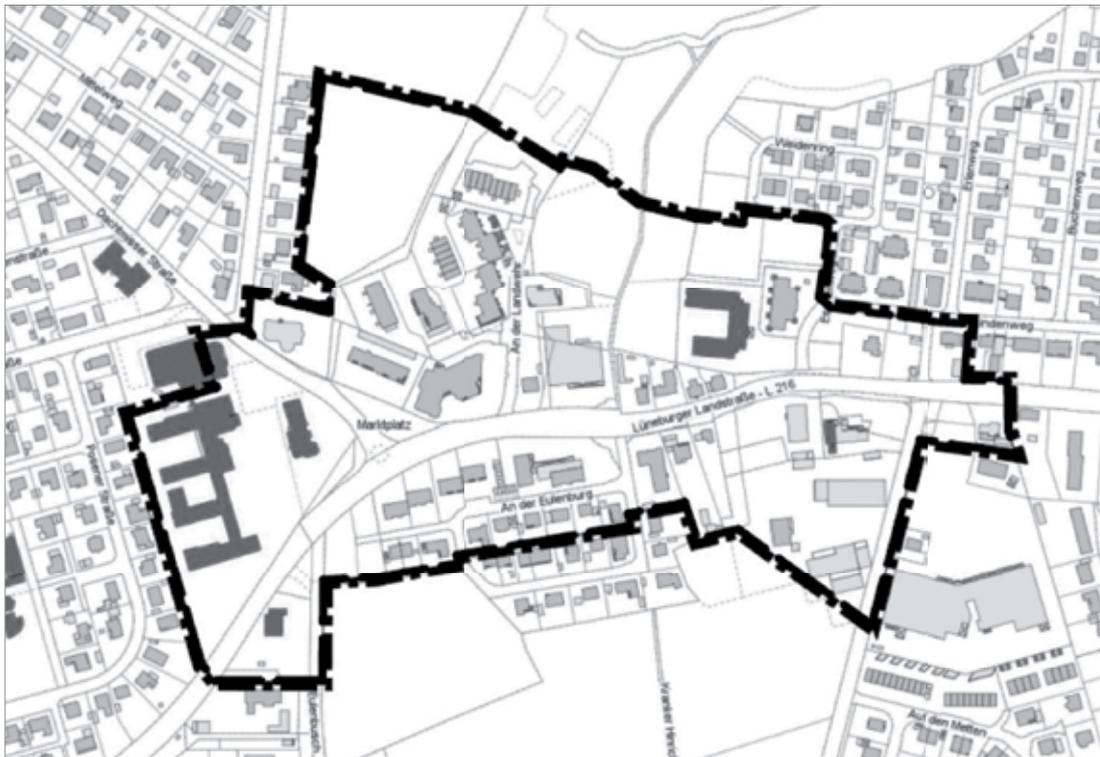
Die Satzung einschließlich des dazugehörigen Plans sowie der Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen und das Entwicklungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Reppenstedt im Rathaus in der Dachmisser Straße 1, Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Reppenstedt, den 07.10.2016

Gemeinde Reppenstedt

gez. Stille

Gemeindedirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

bei der Gemeinde Scharnebeck,
Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck
während der Dienststunden

montags – freitags von 08:00 – 12.00 Uhr

sowie donnerstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

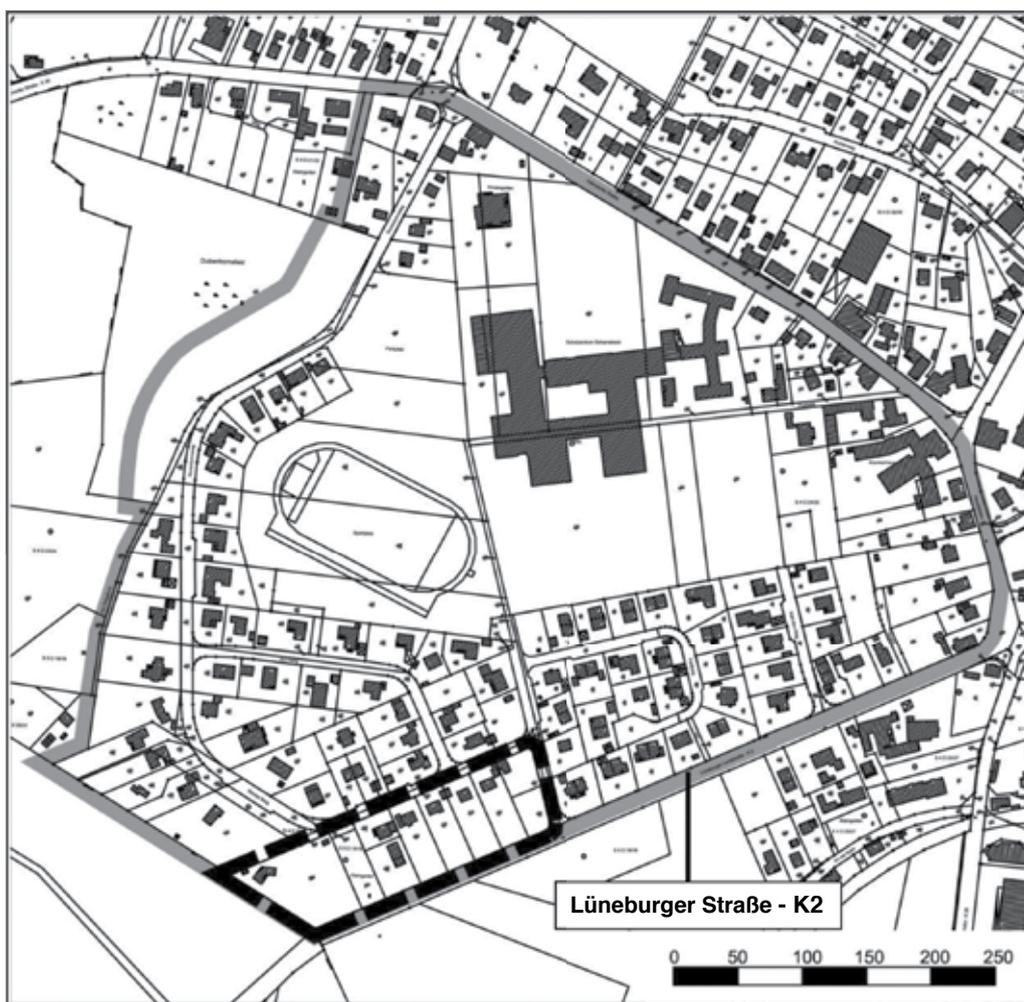
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

- ■ Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ in der Fassung der 1. Änderung
- Räumlicher Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 7 „Blinder Berg“ in der Fassung der 1. Änderung

Scharnebeck, den 28.09.2016
gez. Heidelmann
Bürgermeister

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 1, 4, 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 28.09.2016 die folgende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Scharnebeck (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 15.11.1995 beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen cbm 2,77 € (ab 01.01.2017).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Scharnebeck, den 29. September 2016

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.01.1998

Aufgrund der §§ 1, 4, 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), und der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 28.09.2016 die folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Scharnebeck, zuletzt geändert am 24.04.2013, beschlossen:

Artikel I

In § 7 der Satzung werden folgende Ziffern hinzugefügt:

6a.	Urnenbaumwurzelngrab inkl. Pflege für 25 Jahre	900,00 €
6b.	Urnengrab im Säulenfeld inkl. Pflege für 25 Jahre	800,00 €
6c.	Urnenrasengrab inkl. Pflege für 25 Jahre	900,00 €

Artikel II

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem 1.1.2017 in Kraft.

Scharnebeck, 28. September 2016

Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Lüneburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20.11.2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg in ihrer Sitzung am 22. September 2014 – **zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 19. September 2016** – folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband Lüneburg.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Lüneburg und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

Abb. Siegel



- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Sparkasse Lüneburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Lüneburg mit 60 % und die Hansestadt Lüneburg mit 40 % beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 5 Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Lüneburg 3 und die Hansestadt Lüneburg 2 Personen entsendet. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Zu diesen Personen gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr/sein Stellvertreter oder ihre/seine Stellvertreterin, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, durch eine Ersatzperson nach Absatz

Für die Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn von den in § 4 Abs. 1 genannten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte anwesend sind. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, wel-

che Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung wählt eine stellvertretende ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 250,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 18,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Pauschale von 0,30 Euro je Kilometer.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschalles bis zum Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushalts-

führung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro gezahlt.

- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln in der Verbandsversammlung; § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verbandsordnung bleibt unberührt. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, im Übrigen in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17. September 2007 (geändert am 9. Juli 2008) außer Kraft.

Lüneburg, 22. September 2014

Landrat Manfred Nahrstedt
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Lüneburg

Rainer Dittmers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

